

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	66 (1974)
Heft:	6-7
Artikel:	Mitbestimmung bei den SBB : Grundsätzliches zum öffentlichen Dienstrecht
Autor:	Meier, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der ACV-Verwaltungsrat Alois Vogt hat also durch seine berufliche Tätigkeit als Vorarbeiter und durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit als Betriebskommissionspräsident engen Kontakt mit seinen Kolleginnen und Kollegen im Betrieb. Er sucht, seit er Verwaltungsrat ist, diesen Kontakt auch über die Hauszeitung «co-optimismus» auszubauen, denn – so schreibt er in der April-Nummer der Hauszeitung, wo er zum erstenmal aus dem Verwaltungsrat berichtete – «wichtig ist die Information». Und weiter heisst es in Vogts Hauszeitungsartikel:

«Wir sind dabei, wenn weittragende Beschlüsse gefasst werden. Wir wissen, warum so und nicht anders beschlossen wird. Vieles ist im Geschäftsleben vertraulicher Art, besonders im Stadium gewisser Abklärungen. Auch Coop Basel ACV ist ein Geschäft. Nicht alles, was wir hören und sehen, ist für einen weiteren Kreis bestimmt. An diese Spielregeln haben wir uns zu halten. Alle diese Voraussetzungen sollen aber dahin führen, das Verständnis zwischen Personal und Behörden und umgekehrt zu fördern. Die realen Grundlagen sind geschaffen. Es gehört nur noch der nötige Geist dazu. Ich zweifle nicht daran, dass er in unserer Genossenschaft vorhanden sein wird.»

Arnold Isler



Mitbestimmung bei den SBB

Grundsätzliches zum öffentlichen Dienstrecht

Die Mitbestimmung bei der allgemeinen Bundesverwaltung und in den Verkehrsbetrieben des Bundes geht von grundsätzlich anderen Voraussetzungen aus, als sie in der Privatwirtschaft gegeben sind.

Für das gesamte Bundespersonal (inklusive SBB und PTT) gilt das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis des Bundespersonals (Beamten gesetz, BG), durch welches die wesentlichen materiellen und sozialen Belange geordnet werden. Ferner untersteht das Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe dem Arbeitsgesetz (AZG). Postulate betreffend die Hauptprobleme des Bundespersonals (Lohn, Pensionskasse, Arbeitszeit, Ferien) werden nach Verhandlungen zwischen dem Föderativverband (Dachorganisation der Verbände des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, FV) und dem Bundesrat vom Parlament entschieden. In letzter Instanz haben die Stimm bürger (Referendum) das Wort.

Fragwürdige Schlussfolgerung in der Botschaft des Bundesrates

Aus dieser Sachlage wird in der Botschaft des Bundesrates geschlossen: «Im Rahmen dieser auf dem Gewalten-Teilungsprinzip ruhenden und verfassungsmässig festgelegten Kompetenzordnung ist die Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte nicht teilbar und damit eine Mitentscheidung des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen.»

Selbstverständlich können wir die vorstehend aus der bundesrätlichen Botschaft zitierte Auffassung, wonach ein Mitentscheidungsrecht des Personals der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen sei, in keiner Weise teilen. Es geht bei den Mitbestimmungswünschen des Bundespersonals ja nicht um Fragen der «Führung der Staatsgeschäfte», sondern um jene weiten Bereiche, wo ohne Kollision mit dem Gewalten teilungsprinzip Mitbestimmung des Personals und seiner Organisationen in sozialen und fachlichen Fragen durchaus möglich und wünschbar ist.

Die Stimme der stummen Mehrheit

In diesem Sinne liessen sich die in der Botschaft aufgeführten Verfassungsartikel über die Kompetenzordnung (Art. 85, eidgenössische Räte) und Art. 102 (Aufsichts- und Exekutivfunktionen des Bundesrates) erweitern und ergänzen, ohne dass sich daraus auch nur die geringsten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ergäben.

Bestehende Mitsprachefunktionen des Personals

Es wird in der Botschaft darauf verwiesen, dass das Personal die Möglichkeit habe, seine Interessen *im Parlament* über ihm nahestehende Volksvertreter wahrnehmen zu lassen. Sodann wird festgestellt, dass im Beamten gesetz weder das Recht auf Mitbestimmung, noch ein Mitspracherecht der Personalorganisation erwähnt ist, dass aber trotzdem durch Bestimmungen im BG und im AZG Möglichkeiten der Mitsprache und des begutachtenden Mitwirkens des Personals gegeben sind.

Es handelt sich dabei um die verschiedenen partizipativ zusammengesetzten *Kommissionen zu Fragen des Dienstrechtes, der Arbeitszeit, der Pensionsversicherung, der Stellenbewertung, des Disziplinarwesens, des Dienstwohnungswesens, der Krankenkasse, der Ausbildung des Personals und des Vorschlagswesens* (Begutachtung von Verbesserungsvorschlägen des Personals).

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen bestehen entsprechende Kommissionen im Bereich des gesamten Bundesdienstes, also Zentralverwaltung sowie SBB und PTT. Ferner bestehen bei den SBB sieben nach den verschiedenen Dienstbereichen gegliederte *Fachausschüsse* mit je zwischen 9 bis 19 Mitgliedern, sowie *Personalkommissionen in den Hauptwerkstätten der SBB und der Ausschuss für das Personal des SBB-Schiffsbetriebes auf dem Bodensee*. Diese Kommissionen *begutachten* Vorlagen über Revisionen und Neuausgaben von Reglementen, Massnahmen zur Unfallverhütung und zur Hebung der Betriebssicherheit. Sie befassen sich auch mit betriebsorganisatorischen und technischen Problemen und machen diesbezügliche Anregungen.

Es kann also festgestellt werden, dass im Bundesdienst im sozialen und fachlichen Bereich *vielfältige Möglichkeiten der Mitsprache* und des begutachtenden Mitwirkens des Personals gegeben sind. Damit verbunden ist zwangsläufig auch eine entsprechende Information der Kommissionsmitglieder. Da diese letzteren praktisch ausnahmslos auch Mitglieder der Personalverbände sind, ergibt sich die Möglichkeit einer zumindest *indirekten gewerkschaftlichen Einflussnahme* auf die in diesen Gremien zu behandelnden Fragen.

14. Fehlt die Mitbestimmung am Arbeitsplatz, vermöge derer der Einzelne oder diesen integrierende Kleingruppen eigenen Entfaltungsraum bekommen, dann kann das auch durch ausgedehnte indirekte Mitbestimmungsrechte auf den oberen Ebenen für den Arbeitnehmer nicht voll ausgeglichen werden.
15. Umgekehrt kann auch eine gut ausgebauten Mitbestimmung des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz noch kein Ersatz für mangelnde Mitbestimmungsrechte auf der Betriebs- und Unternehmensebene sein. Mitbestimmung als partizipative Kooperation zwischen den Trägerschaften der verschiedenen Produktionsfaktoren ist erst dann eine Realität, wenn sie die Menschen der industriellen Arbeitswelt sowohl ihrem individuellen als auch kollektiven Status nach aus einerseitiger Abhängigkeit befreit.

16. Die Frage nach dem Ausmass der Mitbestimmung des Arbeitnehmers auf den verschiedenen Ebenen kann nicht losgelöst von Grösse, Rechtsform und technischem Stand der Produktion eines Unternehmens angegangen werden. In mittleren und kleinen Betrieben wird die wirtschaftliche Mitbestimmung andere Formen annehmen müssen und nicht dasselbe Gewicht haben können wie in grossen Unternehmungen. Ähnliches gilt von den Eigentümer-Unternehmungen im Verhältnis zu den Kapitalgesellschaften. Auch das Problem der Mitbestimmung am Arbeitsplatz stellt sich ganz anders in Betrieben mit noch stark handwerklich ausgerichteten Produktionsmethoden als in solchen mit durchrationalisierter Massenfertigung.

(Aus «Mitbestimmung in der Industrie» von Arthur Rich, Flamborg-Verlag, S. 167–169)

Arthur Rich

Bereits bestehende Mitbestimmung des Personals

In einzelnen der vorgenannten Kommissionen geniessen die Personalvertreter nicht nur das Mitsprache- und Begutachtungsrecht, sondern ein eigentliches *Mitentscheidungsrecht*. Es handelt sich dabei indessen um eher bescheidene Sachgebiete im *betrieblichen Bereich*, wo z. B. der *SBB-Prämierungsausschuss* die vom Personal eingereichten Verbesserungsvorschläge begutachtet und die Höhe der auszurichtenden Prämie *festsetzt*. Ferner bestehen für das Fahrpersonal der SBB die sog. «*Dienstplan-Konferenzen*», wo das Personal über das Antragsrecht hinaus z. T. *mitbestimmend* wirken kann.

Etwas weiter geht das Mitentscheidungsrecht im *sozialen Bereich*: Der *Pensionskasse SBB* sind vier *Hilfskassenkommissionen* beigegeben (Generaldirektion und die drei SBB-Kreisdirektionen). Diese Kommissionen *entscheiden* über die Gewährung von Beiträgen aus der Hilfskasse an die Kosten von Krankheit oder Unfällen von Versicherten oder deren Familienangehörigen. In anderen Fragen haben diese Kommissionen lediglich ein Antragsrecht. (Eine analoge Regelung besteht bei der PTT.) Sodann haben die drei *Krankenkassenkommissionen der SBB* das Entscheidungsrecht über die Gewährung von Beiträgen aus dem Spezialfonds sowie über den Entzug von Versicherungsleistungen. (Ähnliche Kommissionen bestehen bei PTT- und Zollverwaltung.)

Bereits bestehende Mitbestimmung des SEV im Verwaltungsrat

Hier haben wir bei SBB (und PTT) bereits eine wesentliche Errungenschaft zu verzeichnen.

Bei den SBB besteht seit Jahrzehnten der 15-köpfige Verwaltungsrat, in welchem – ohne rechtliche Verankerung, aber nach traditionell vom Bundesrat als Wahlbehörde geübter Praxis – nebst dem Präsidenten des Eisenbahner-Verbandes weitere uns nahestehende Vertreter Einsitz haben. (Gegenwärtig *H. Düby, W. Meier, F. Endler, Arthur Schmid*, SPS-Präsident, als Nachfolger für den zum Bundesrat gewählten *Willy Ritschard*.) Diese vier Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat SBB können also *mitentscheiden* in den unternehmungspolitisch bedeutsamen Fragen wie: Aufsicht über die Verwaltung; Aufstellung der von der Geschäftsleitung zu befolgenden allgemeinen Richtlinien; Begutachtung aller wichtigen Geschäfte, für welche die Bundesversammlung oder der Bundesrat zuständig sind; Aufstellung der Voranschläge; Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden des Bundesrates; Aufstellung der Wahlvorschläge

Der Hilfsarbeiter

Wenn er in die Abteilung kam, stiess er seinen Schubkarren vor sich hin. Darin befand sich immer Schaufel und Besen, seine Arbeitsgeräte. Er arbeitete schon viele Jahre in der gleichen Fabrik und wir kannten ihn alle. Er war meistens freundlich und wünschte jedem dem er vor neun begegnete einen guten Tag. War er missmutig, manchmal sogar übelgelaunt, grüsste er nur wenige, den Meister aber immer. Wenn er in einer Abteilung oder in der Garderobe einen Witz gehört hatte, erzählte er diesen weiter bis ihn die ganze Fabrik kannte. Er war Hilfsarbeiter und reinigte Maschinen, wischte den Boden oder transportierte mit seinem Schubkarren Metallspäne von den Maschinen weg in die grossen rechteckigen Stahlkästen unter dem Vordach, beim Abfallschuppen. Hin und wieder musste er mit Velo und Anhänger für die Spedition mit Paketen zur Post fahren.

Wenn er bei seiner Arbeit schwitzte, machte er oft Pause, schlich zu einem seiner Bierflaschenverstecke und trank einen grossen Schluck aus der Flasche. Immer schaute er sich dabei um und vergewisserte sich, dass ihn niemand beobachtete.

Dann kam er nicht mehr. Am Morgen vor Arbeitsbeginn sprachen die Arbeiter von ihm. Die Arbeiter die sonst jeden Morgen vor Arbeitsbeginn bei ihrem Arbeitsplatz waren und immer in der gleichen Zeitung lasen, standen jetzt zusammen und sprachen miteinander.

Er habe einen schweren Rückfall erlitten und sei in eine Irrenanstalt eingeliefert worden. Zu Hause habe er auf einmal Gleichgewichtsstörungen bekommen und sei deshalb einige Male zu Boden gefallen. Zwischendurch sei er, wie von einer Wespe gestochen, in der Wohnung herumgerannt und habe seinen Schubkarren gesucht. Man glaube, dass es ein Rückfall sei, weil er einmal eine schwere Kopfverletzung erlitten habe. Er habe nämlich früher als Maschinenschlosser Apparate zusammengebaut. Dabei sei einmal ein Gehäuse, das mit dem Kran aufgezogen worden war, heruntergefallen, weil das Seil gerissen sei. Damals habe das Gehäuse ihn am Kopf schwer verletzt. Obschon er gleich in den Spital gebracht worden sei und operiert wurde, habe er einen bleibenden Schaden davongetragen. Als er aus dem Spital entlassen worden war, hatte ihn der Betriebsleiter wieder eingestellt, um kleinere Hilfsarbeiten zu machen.

Kurt Badertscher

für die Mitglieder der Geschäftsleitung SBB; Wahl der Abteilungsvorstände der GD; Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsorganisation; Beschlussfassung über die generellen Projekte für grössere Bauten; Genehmigung wichtiger Verträge. (Eine analoge Regelung besteht bei dem 1970 geschaffenen Verwaltungsrat der PTT.)

Der weitere Ausbau der Mitbestimmungsrechte

Es ist klar, dass in einem so vielfältig strukturierten Dienstbetrieb, wie ihn die SBB (aber auch die PTT und die Bundesverwaltung) darstellt, *verschiedenartige Varianten von Mitbestimmungsformen denkbar und möglich sind.*

Zunächst ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die bestehenden zahlreichen Personalkommissionen bzw. Fachausschüsse, die sich ausnahmslos nur begutachtend mit sozialen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Fragen befassen, mit vermehrten Kompetenzen auszustatten, d. h. von *Mitsprache- zu Mitbestimmungsorganen auszubauen*. Dann aber gilt es, *zusätzliche Mitbestimmungsorgane für Betrieb und Verwaltung*, in den grossen Dienststellen bzw. in den Regionen zu schaffen, welche sich mit den vielfältigen Problemen des dienstlichen Alltags, auf deren Aufzählung hier verzichtet sei, zu befassen haben. Mitbestimmungsgremien sind darüber hinaus aber auch nötig für die wichtigen allgemeinen sozialen und unternehmungspolitischen Fragen auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen. *Vor allem in diesen Fragen ist die Mitwirkung der Personalorganisation als unerlässlich zu bezeichnen.*

Es bestehen hinsichtlich der denkbaren Mitbestimmungsmodelle im Eisenbahner-Verband bestimmte Vorstellungen im Sinne des oben Gesagten, die aber noch nicht fertig ausgereift und durchdiskutiert sind. Eine Kommission ist an der Arbeit. Sie hat sich auch mit einem von der Generaldirektion SBB kürzlich als Diskussionsbeitrag noch unverbindlich vorgestellten Modells zur Mitbestimmung zu befassen.

Wie weiter oben gesagt wird, beruhen die derzeit vorhandenen Mitspracheorgane auf Bestimmungen des Beamten gesetzes, welches für das gesamte Bundespersonal gilt. Es ist daher angezeigt, auch das *Problem der Mitbestimmung für die Gesamtheit des Personals des Bundes und seiner Betriebe zu behandeln*. Es ist dies eine Aufgabe des Föderativverbandes, welcher sich mit diesen Fragen befasst und ebenfalls eine spezielle Kommission eingesetzt hat, der Vertreter der verschiedenen Bundespersonalverbände angehören.

Werner Meier

Eigentum und Mitbestimmung

Zu einem Aufsatz von Prof. Schluep

In der Ausgabe November-Dezember 1973 der «Schweizer Rundschau» befasst sich Walter R. Schluep, Professor für Zivil- und Europarecht an der Universität Bern, mit dem Problemkreis Privateigentum und Mitbestimmung. Bei einer *paritätischen Vertretung* der Arbeitnehmer auf Unternehmungsebene (in den Verwaltungsräten), sagt er, werde das Eigentum an Produktionsmitteln «zu einem Nutzungs- und *Mitsprachrecht ohne Dispositionsmacht* umfunktioniert, also durch das Institut der qualifizierten vermögensrechtlichen Forderung auf Gewinnbeteiligung ersetzt». Das aber sei mit der Institutsgarantie nicht zu vereinbaren. Allerdings dürfe man nicht die Kompetenz zum Erlass einer Mitbestimmungsordnung von vornherein relativieren, indem man die Eigentumsgarantie absolut setze. Und weiter: «Es lassen sich auch gute Gründe dafür anführen, Eigentum an Gütern, die dem sozialen System »Unternehmung« gewidmet werden, anders zu behandeln als Eigentum an Konsumgütern. Im Ergebnis würde so die Eigentumsgarantie durch die Mitbestimmungskompetenz neu entworfen. Man wird aber die Gefahr dieser gegenseitigen Durchdringung von Verfassungsbestimmungen nicht übersehen dürfen: Da Eigentum nämlich zunächst eine feste Position des Eigentümers umschreibt und insoweit statisch ist, droht die Gefahr einer allmählichen »Abblätterung« des verfassungsmässig geschützten Eigentums immer dann, wenn dynamisch orientierte Verfassungskompetenzen oder Verfassungsprinzipien mit der überkommenen Form des Eigentums in Konflikt geraten. Man wird sich hier fragen müssen, ob die Institutsgarantie einer solchen dynamischen Uminterpretation überhaupt zugänglich oder ob ihr nicht vielmehr gerade ein statisch gedachtes Reservat zu verteidigen aufgegeben sei...»

Bei einer paritätischen Mitbestimmung auf Unternehmungsebene wird die Verfügungsgewalt (Dispositionsmacht) der Eigentümer über die Produktionsmittel zweifellos eingeschränkt, indem das ausführende Management nun in gleicher Masse den Arbeitnehmer- und Kapitalvertretern im Verwaltungsrat verantwortlich ist. Prof. Schluep geht aber entschieden zu weit, wenn er